

DEGEMED-Faktenblatt zur Pilotierung einer qualitätsorientierten Einrichtungsauswahl der Deutschen Rentenversicherung (DRV) ab Januar 2019

(Stand: November 2018)

Was plant die DRV ab Januar 2019 und wer ist betroffen?

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wird die Deutsche Rentenversicherung (DRV) ab Januar 2019 bei der Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ein neues Verfahren der Einrichtungsauswahl erproben. Die Machbarkeitsstudie ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten angelegt. Betroffen sind **stationäre orthopädische Fachabteilungen**, die von der **DRV Baden-Württemberg**, der **DRV Bund** sowie der **DRV Oldenburg-Bremen** auf der Grundlage eines Vertrages nach § 38 SGB IX belegt werden.

Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Einrichtungen?

Folgende Kriterien finden bei der Einrichtungsauswahl Berücksichtigung:

- Wunsch- und Wahlrecht
- Sozialmedizinische Auswahlkriterien

Sind danach mehrere Rehabilitationseinrichtungen geeignet, verwenden die DRV-Träger bei der Auswahl folgende weitere Kriterien:

- Qualität der Rehabilitationseinrichtungen,
- Wartezeit bis zur Aufnahme,
- Transportfähigkeit im Hinblick auf die Entfernung zum Wohnort und
- Preis der Einrichtungen für die Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme.

Wie werden die Kriterien gewichtet?

Die DRV Bund und die Regionalträger nehmen bei den Kriterien unterschiedliche Gewichtungen vor. Nach der Bewertung des Wunsch- und Wahlrechts und der sozialmedizinischen Auswahlkriterien sieht die jeweilige Gewichtung wie folgt aus:

	DRV Bund	Regionalträger
Qualität	30%	70%
Wartezeit	25%	20%
Preis	15%	10%
Entfernung/Transportfähigkeit	11%	
Fakultative Sonderanforderungen	19%	

Verändert sich die Steuerung im AHB-Verfahren?

Nein. Nicht betroffen sind die Rehabilitanden, die ihre Rehabilitation als AHB der DRV Bund über eine Direkteinweisung durch das Krankenhaus antreten oder die im Antragsverfahren wirksam ihr Wunsch- und Wahlrecht ausüben und damit ihre Reha-Einrichtung selbst bestimmen.

Wie werden die betroffenen Reha-Einrichtungen informiert?

Die Rehabilitationsträger informieren die betroffenen Einrichtungen ab November 2018 schriftlich über das geplante Vorhaben und Verfahren. Einrichtungen, die von der DRV Bund und/oder den beiden Regionalträgern DRV Baden-Württemberg bzw. DRV Oldenburg-Bremen belegt werden und kein Anschreiben erhalten haben, sollten sich umgehend bei ihren Trägern melden, um sicherzustellen, dass sie bei der Auswahl ab 2019 weiter berücksichtigt werden.

Was können Reha-Einrichtungen bei auffälligen Belegungsschwankungen tun?

Für die Machbarkeitsstudie versenden die DRV-Träger zusammen mit dem Informationsschreiben eine neue Version der Dekadenmeldung an die betroffenen Einrichtungen. Die Dekadenmeldung soll zum 1., 10. und 20. eines Monats erstellt werden und den Trägern einen Überblick über die verfügbaren Betten bieten.

Stellen Einrichtungen bei der Belegung durch ihren Rentenversicherungsträger im Rahmen der Machbarkeitsstudie auffällige Schwankungen oder Abweichungen fest, sollen sie unverzüglich Kontakt zu ihrem Häuserbetreuer aufnehmen.

Warum führt die DRV die Machbarkeitsstudie durch?

Den Anstoß gab die Debatte um öffentliche Ausschreibungen von Reha-Leistungen. Die Diskussion darüber wurde durch wiederkehrende Kritik an der bisherigen Belegungs- und Beschaffungspraxis von Reha-Leistungen unter anderem vom Bundesrechnungshof ausgelöst. Der Gesetzgeber hat auf diese Debatte reagiert und im Jahr 2016 das Vergaberecht neu geregelt (Vergabemodernisierungsgesetz – VergModG).

Die Träger der DRV müssen zeigen, dass sie Zulassung und Auswahl von Leistungsanbietern transparent ausgestalten können und für die wettbewerbsrechtskonforme Beschaffung der Reha-Leistungen weiterhin keine Ausschreibungen benötigen. Gelingt dies nicht, wird der Bundesrechnungshof seine Forderung nach der Ausschreibung von Reha-Leistungen weiter verfolgen.

Welche Folgen hat die Studie?

Die Studie hat das Ziel, die Einrichtungsauswahl für orthopädische Rehabilitanden auf der Basis einheitlicher und transparenter trägerübergreifender Kriterien modellhaft zu erproben. Sie wird damit Erkenntnisse auch für die Belegungssteuerung in anderen Indikationen liefern.

Wie ist die Position der DEGEMED?

Die DEGEMED hatte sich im Gesetzgebungsprozess gegen Ausschreibungen und für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von medizinischen Reha-Leistungen in einem offenen Zulassungssystem ausgesprochen. Dafür tritt der Verband weiterhin ein. Die DEGEMED begrüßt eine höhere Gewichtung von Qualitätskriterien bei der Belegungssteuerung. Sie wird die Pilotphase beobachten und über die Auswirkungen und mögliche Veränderungen informieren.